Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 17. Oktober 2016
(OR. en)

13398/16

ENV 664
AGRI 555
DEVGEN 224
FORETS 55
PI 114
PECHE 377
RECH 291
ONU 116
CADREFIN 90

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender:	Generalsekretariat des Rates
vom	17. Oktober 2016
Empfänger:	Delegationen
Nr. Vordok.:	12988/16
Betr.:	Übereinkommen über die biologische Vielfalt (CBD): a) Vorbereitung der 13. Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des CBD (COP 13) (Cancún, Mexiko, 4.-17. Dezember 2016) b) Vorbereitung der 8. Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des CBD als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls von Cartagena über die biologische Sicherheit (COP-MOP 8) (Cancún, Mexiko, 4.-17. Dezember 2016) c) Vorbereitung der 2. Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des CBD als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls von Nagoya über den Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile (COP-MOP 2) (Cancún, Mexiko, 4.-17. Dezember 2016) - Schlussfolgerungen des Rates

Die Delegationen erhalten in der Anlage die Schlussfolgerungen des Rates zu den oben genannten CBD-Tagungen, die der Rat auf seiner 3491. Tagung vom 17. Oktober 2016 angenommen hat.

ANLAGE

Übereinkommen über die biologische Vielfalt (CBD):

Vorbereitung der 13. Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des CBD (COP 13)
(Cancún, Mexiko, 4.-17. Dezember 2016)

Vorbereitung der 8. Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des CBD als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls von Cartagena über die biologische Sicherheit (COP-MOP 8)
(Cancún, Mexiko, 4.-17. Dezember 2016)

Vorbereitung der 2. Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des CBD als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls von Nagoya über den Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile (COP-MOP 2)
(Cancún, Mexiko, 4.-17. Dezember 2016)

- Schlussfolgerungen des Rates -

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION

1. BESTÄTIGT, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten fest entschlossen sind, das Übereinkommen über die biologische Vielfalt (CBD) und die zugehörigen Protokolle sowie die von den betreffenden leitenden Organen getroffenen Entscheidungen, insbesondere den strategischen Plan für die biologische Vielfalt 2011-2020 (im Folgenden "Strategieplan") einschließlich seiner Aichi-Ziele zur biologischen Vielfalt sowie den strategischen Plan für das Protokoll von Cartagena über die biologische Sicherheit für den Zeitraum 2011-2020 umzusetzen;

2. BEGRÜSST die Annahme der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung und die darin vorgesehenen Ziele für nachhaltige Entwicklung; IST SICH BEWUSST, dass die Umsetzung der Agenda, insbesondere der Ziele 14 und 15, zur Verwirklichung der Ziele des CBD und der Zielsetzungen und -vorgaben des zugehörigen Strategieplans beitragen dürfte; und BETONT, wie wichtig die Ziele des CBD und der Strategieplan für die Verwirklichung der Ziele der nachhaltigen Entwicklung sind;

3. BEGRÜSST, dass die COP 13, COP-MOP 2 und COP-MOP 8 zur gleichen Zeit abgehalten werden, da dadurch Integration und Synergien zwischen dem CBD und den zugehörigen Protokollen gefördert werden können, und RUFT dazu AUF, die Strukturen und Verfahren im Rahmen des CBD und der zugehörigen Protokolle noch effizienter zu gestalten, sodass die Sensibilisierung verstärkt, die Umsetzung erleichtert und die Kosteneffizienz verbessert werden können;

4. BEGRÜSST die Annahme des Übereinkommens von Paris, in dem anerkannt wird, wie wichtig es ist, bei Maßnahmen zur Bewältigung des Klimawandels die Integrität aller Ökosysteme und die Erhaltung der biologischen Vielfalt zu gewährleisten, und BETONT, dass die Umsetzung des Übereinkommens von Paris auch zur Verwirklichung der Ziele des CBD beitragen kann und umgekehrt;

5. UNTERSTREICHT, dass eine sich ergänzende Verwirklichung der Ziele des CBD und seines zugehörigen Strategieplans sowie der Ziele des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung (UNCCD) einschließlich seiner Zehnjahresstrategie und seines Zeitrahmens (2008-2018) von großer Bedeutung ist;

6. BEGRÜSST die Initiative der Regierung der Vereinigten Mexikanischen Staaten, einen Tagungsteil auf hoher Ebene im Rahmen der COP 13 der Erörterung von Möglichkeiten vorzubehalten, wie die Erhaltung der biologischen Vielfalt, die nachhaltige Nutzung ihrer Bestandteile sowie die gerechte und ausgewogene Beteiligung an den aus der Nutzung der genetischen Ressourcen erwachsenden Vorteilen durchgängig in anderen Sektoren und bei der Umsetzung der Ziele für nachhaltige Entwicklung berücksichtigt werden können;

KAPITEL I

Übereinkommen über die biologische Vielfalt

Fortschritte bei der Umsetzung des Strategieplans für die biologische Vielfalt 2011-2020

7. begrüßt zwar die bisherigen Bemühungen und Erfolge, die im vierten Globalen Ausblick zur Lage der biologischen Vielfalt (GBO-4) anerkannt wurden, IST aber TIEF BESORGT darüber, dass im Zuge der Umsetzung des Strategieplans bei einem Großteil der Biodiversitätsziele von Aichi nur unzureichende Fortschritte erzielt worden sind, und IST daher DER AUFFASSUNG, dass alle CBD-Vertragsparteien sowie alle anderen Akteure ihre Maßnahmen verstärken sollten und die COP 13 konkrete Entscheidungen treffen sollte;

8. UNTERSTREICHT, wie wichtig es ist, dass die COP 13 die Nebenorgane des Übereinkommens auffordert, die erforderlichen Folgemaßnahmen zur Umsetzung des aktuellen Strategieplans zu ergreifen und dabei ein möglichst breites Spektrum an einschlägigen Informations- und Wissensquellen zu berücksichtigen, darunter Bewertungen durch die zwischenstaatliche Plattform Wissenschaft-Politik für Biodiversität und Ökosystemdienstleistungen (IPBES);

9. BETONT, dass die COP 13 ein wichtiger Meilenstein bei der Überprüfung der Umsetzung des Strategieplans sein und Gelegenheit bieten wird, ehrgeizigere Ziele für seine Umsetzung festzulegen sowie Maßnahmen zu erarbeiten, die die Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung voranbringen; FORDERT in diesem Zusammenhang die Kommission und die Mitgliedstaaten AUF, auf eine wirksame und effiziente Kohärenz und Komplementarität bei der Umsetzung dieser Prozesse in der EU und weltweit hinzuarbeiten;

10. UNTERSTREICHT die Bedeutung der Zusammenarbeit zwischen den die biologische Vielfalt betreffenden multilateralen Umweltübereinkommen, den Rio-Übereinkommen, dem UNEP und anderen Gremien der Vereinten Nationen; BETONT, dass es für eine bessere Umsetzung des Strategieplans wichtig ist, dass die COP 13 weiterhin unter Nutzung der entsprechenden Instrumente und Mittel an der Förderung von Synergien, Kohärenz und wirksamer Zusammenarbeit zwischen den die biologische Vielfalt betreffenden Übereinkommen und anderen multilateralen Umweltübereinkommen arbeitet; und HEBT HERVOR, dass Möglichkeiten für globale Maßnahmen weiterentwickelt und vorrangig angegangen werden müssen, auch mithilfe eines Fahrplans;

Durchgängige Berücksichtigung der biologischen Vielfalt

11. UNTERSTREICHT im Hinblick auf die Verwirklichung der Biodiversitätsziele von Aichi bis 2020 die Bedeutung einer durchgängigen Berücksichtigung der biologischen Vielfalt in allen Sektoren und Politikfeldern wie auch übergreifend – in der Stadt- und Regionalplanung einschließlich im Meeres- und Küstenbereich und im Gesundheitswesen im Rahmen bereichsübergreifender Maßnahmen; RÄUMT EIN, dass Landwirtschaft, Fischerei und Aquakultur, Forstwirtschaft und Tourismus Schlüsselsektoren mit erheblichen Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und die damit verbundenen Ökosystemleistungen sind; IST SICH BEWUSST, dass auch andere Sektoren, darunter die mineralgewinnenden Industrien – wie Ölindustrie, Gasindustrie und Bergbau –, Energie, Infrastruktur, produzierendes Gewerbe sowie Wohn- und Gewerbebau Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und die damit verbundenen Ökosystemleistungen haben und daher gleichermaßen berücksichtigt werden müssen;

12. APPELLIERT an das CBD und dessen Vertragsparteien, stärker integrierte Politiken, angemessene Anreize und praxisorientierte Ansätze – wie nachhaltige und ökologische Intensivierung und Diversifizierung der Landwirtschaft, Agrarökologie und biologische Landwirtschaft – zu fördern, um einen wirksamen Beitrag zum Schutz und zur Verbesserung der biologischen Vielfalt und der damit verbundenen Ökosystemleistungen, zu nachhaltiger Nahrungsmittelerzeugung und Ernährungssicherheit zu leisten und den Druck auf anfällige Ökosysteme zu vermindern, und RUFT die EU und ihre Mitgliedstaaten AUF, die einschlägigen internationalen Übereinkommen, einschließlich des Internationalen Vertrags über pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft, umzusetzen;

13. IST DER AUFFASSUNG, dass die durchgängige Berücksichtigung der biologischen Vielfalt neue Chancen für alle Wirtschaftssektoren, einschließlich des privaten Sektors, bietet; BETONT, dass Unternehmen besser erkennen müssen, welche Vorteile sie aus dem Schutz und der nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt und der damit verbundenen Ökosystemleistungen für ihre Geschäftstätigkeit ziehen können; ERKENNT die Bedeutung von Rechtsinstrumenten, verantwortungsvoller Staatsführung, einschließlich Gleichstellung der Geschlechter, und laufenden freiwilligen Ansätzen für die durchgängige Berücksichtigung der biologischen Vielfalt in allen einschlägigen Bereichen zur Gewährleistung von Rechenschaftspflicht und Transparenz AN; und RUFT die Wirtschaft dazu auf, ihre Beteiligung an der und ihren Beitrag zur Verwirklichung sowohl der Biodiversitätsziele von Aichi als auch der die biologische Vielfalt betreffenden Ziele für die nachhaltige Entwicklung zu erhöhen, Analysen über und Investitionen in Verbesserungen durchzuführen und über Auswirkungen, Maßnahmen und Investitionen in Zusammenhang mit der biologischen Vielfalt und den damit verbundenen Ökosystemleistungen Bericht zu erstatten und dabei Erfahrungen und bewährte Verfahren auszutauschen, etwa im Rahmen von Business- und Biodiversitätsplattformen sowie anderer Initiativen wie dem "Natural Capital Protocol";

14. ERKENNT AN, dass die nationalen Strategien und Aktionspläne zugunsten der Artenvielfalt sowie einschlägige Finanzierungsmechanismen aus allen Quellen wesentliche Instrumente für die durchgängige Berücksichtigung der biologischen Vielfalt in allen relevanten Sektoren und sektorübergreifend darstellen;

15. UNTERSTREICHT, welche Bedeutung traditionellem Wissen, Bürgerwissenschaft und wissensbasierten Instrumenten, wie der Kartierung und Evaluierung von Ökosystemleistungen sowie der Bilanzierung des Naturkapitals, gegebenenfalls bei der durchgängigen Berücksichtigung der biologischen Vielfalt und der damit verbundenen Ökosystemleistungen in den verschiedenen Sektoren und bei der Entscheidungsfindung zukommt;

16. FORDERT die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Belange der biologischen Vielfalt bei der Entwicklung und Umsetzung von sektorspezifischen Politiken auf allen Ebenen stärker zu berücksichtigen, auch durch Anreize und andere Finanzierungsmechanismen und Entscheidungsprozesse im Einklang mit dem Beschluss XII/3 der Konferenz der CBD-Vertragsparteien zur Mobilisierung von Ressourcen, der Erklärung von Paris über die Wirksamkeit der Entwicklungszusammenarbeit und Entwicklungsfinanzierung und dem Aktionsplan von Addis Abeba; FORDERT die Mitgliedstaaten NACHDRÜCKLICH AUF, die Arbeit an der Verwirklichung des Aichi-Ziels Nr. 3 bezüglich des schrittweisen Abbaus von Anreizen, einschließlich Subventionen, die schädlich für die biologische Vielfalt sind, fortzusetzen und bis 2020 positive Anreize für die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt in allen einschlägigen Politikbereichen zu entwickeln;

17. IST DER ANSICHT, dass die durchgängige Berücksichtigung der biologischen Vielfalt in zentralen Bereichen von Wirtschaft und Entwicklung die Mobilisierung von Ressourcen für den Erhalt der Biodiversität fördern kann, während sie gleichzeitig zur Bekämpfung der Ursachen des Biodiversitätsverlustes beitragen und damit den langfristigen Ressourcenbedarf verringern kann; und WEIST darauf hin, welche Bedeutung Ressourceneffizienz und Kreislaufwirtschaft bei der Eindämmung des Biodiversitätsverlustes und bei der Förderung von Fortschritten bei der Erreichung der Biodiversitätsziele zukommt;

18. UNTERSTREICHT die wichtige Rolle, die subnationalen und lokalen Behörden sowie regionalen und subregionalen Instrumenten und Initiativen zukommt, wie etwa der Alpen- und der Karpatenkonvention, wenn es um die Förderung der nachhaltigen Entwicklung und der durchgängigen Berücksichtigung der biologischen Vielfalt in Bezug auf Bergregionen geht, sowie – was arktische Gebiete und Meeresgebiete anbelangt – dem OSPAR-Übereinkommen, der Helsinki-Kommission, den Übereinkommen von Barcelona und Bukarest, dem Arktischen Rat und den regionalen Fischereiorganisationen, wenn es um die Stärkung der Zusammenarbeit zwischen den Bereichen biologische Vielfalt und Meerespolitik geht; BEGRÜSST ihre Maßnahmen als vorbildliche Vorgehensweisen im Bereich der durchgängigen Berücksichtigung der biologischen Vielfalt in allen Sektoren und Politikfeldern, wobei gleichzeitig die internationale und grenzübergreifende Zusammenarbeit in den jeweiligen Regionen gefördert und die Beteiligung eines breiten Spektrums von Interessenträgern vergrößert wird;

Bestäubende Insekten

19. IST TIEF BESORGT über die derzeitige und künftige Lage von Bestäubung und bestäubenden Insekten, insbesondere von Wildbestäubern, die von grundlegender Bedeutung für die Erhaltung der biologischen Vielfalt, der natürlichen Landökosysteme sowie der wichtigsten Ökosystemleistungen, wie Nahrungsmittelerzeugung, sind; BEGRÜSST die Empfehlungen aus der thematischen Bewertung der IPBES zum Thema Bestäuber, Bestäubung und Nahrungsmittelerzeugung;

20. FORDERT alle Vertragsparteien des CBD-Übereinkommens sowie die einschlägigen Organisationen und Interessenträger auf allen Ebenen NACHDRÜCKLICH AUF, Maßnahmen zum Schutz von Bestäubern und ihrer Lebensräume zu treffen, um ihren Rückgang zu verlangsamen und zum Stillstand zu bringen, um unter anderem damit zusammenhängende finanzielle Verluste zu verhindern, auch durch Strategien, um den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, die schädlich für Bestäuber sind, zu vermeiden oder zu verringern;

Klimawandel

21. UNTERSTREICHT die engen Verknüpfungen zwischen politischen Strategien und Instrumenten für die Verwirklichung der Ziele in Bezug auf Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt, der Ziele des Übereinkommens von Paris in Bezug auf Anpassung an den Klimawandel und Minderung seiner Folgen, und der Ziele in Bezug auf Wiederherstellung von Ökosystemen, nachhaltige Ernährungssicherheit und Verringerung des Katastrophenrisikos; UNTERSTÜTZT die Entwicklung freiwilliger Leitlinien für die Gestaltung und wirksame Umsetzung ökosystembasierter Ansätze für die Anpassung an den Klimawandel und die Minderung seiner Folgen und die Verringerung des Katastrophenrisikos, die an nationale Gegebenheiten angepasst werden können und vielfältigen Zwecken in Bezug auf Klimawandel und biologische Vielfalt dienen;

22. HEBT die grundlegende Rolle und Funktionen HERVOR, die Land-, Süßwasser- und Meeresökosystemen, umweltfreundlicher Infrastruktur sowie ökosystembasierten Konzepten und naturbasierten Lösungen für die Anpassung an den Klimawandel und die Minderung seiner Folgen, wie zum Beispiel Minderungs- und Anpassungsansätzen für die nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder, sowie für die Verringerung des Katastrophenrisikos auf allen Ebenen der Regierungsführung zukommen; IST SICH der vielfältigen Vorzüge dieser Ansätze BEWUSST und ERMUTIGT die Mitgliedstaaten und die Kommission, weiter die Informationsgrundlage auszubauen und die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt – insbesondere der Ökosysteme – in die strategische Planung und Umsetzung ihrer einschlägigen klima- und energiepolitischen Maßnahmen zu integrieren, insbesondere im Hinblick auf die vollständige Umsetzung des Übereinkommens von Paris;

Schutzgebiete und Wiederherstellung von Ökosystemen

23. NIMMT den Beitrag zur Erreichung des Ziels 11 von Aichi ZUR KENNTNIS, der durch die vollständige Umsetzung der Biodiversitätsstrategie der EU für das Jahr 2020 geleistet wird, insbesondere das Natura-2000-Netz von Schutzgebieten an Land und im Meer;

24. BETONT, dass der Erhaltung, Pflege und nachhaltigen Nutzung bestehender Land-, Meeres- und Binnenwasserökosysteme sowie natürlicher und naturnaher Lebensräume Priorität eingeräumt werden muss, wobei die Wiederherstellung eine ergänzende Tätigkeit ist und nicht eine Alternative zur Erhaltung eines günstigen Zustands bestehender Lebensräume;

25. BEKRÄFTIGT, dass die Tätigkeiten zur Wiederherstellung von Ökosystemen dringend beschleunigt und ausgebaut werden müssen, um das Biodiversitätsziel 15 von Aichi zu erreichen, insbesondere in Bezug auf Wälder, Mangroven, Korallenriffe und Feuchtgebiete; IST SICH des Potenzials und der Bedeutung der Wiederherstellung von Ökosystemen als Schlüsseltätigkeit, die zur Umkehrung der Verschlechterung von Ökosystemen und damit verbundenen Leistungen beitragen und vielfältigen Nutzen bieten kann, BEWUSST; UNTERSTÜTZT diesbezüglich den auf der 20. Tagung des SBSTTA empfohlenen kurzfristigen Aktionsplan zur Wiederherstellung von Ökosystemen als flexiblen, an die nationalen Gegebenheiten anpassbaren Rahmen;

Ressourcenmobilisierung und Finanzierungsmechanismus

26. UNTERSTREICHT, dass die Umsetzung sämtlicher Elemente der Strategie und Ziele für die Ressourcenmobilisierung im Rahmen des CBD verstärkt werden muss, unter anderem durch die Mobilisierung von (finanziellen, personellen, technischen und institutionellen) Ressourcen aus vielfältigen Quellen, einschließlich des Privatsektors, und dass die verfügbaren Ressourcen auf effiziente und integrierte Art und Weise verwendet werden müssen;

27. BETONT, wie wichtig es ist, im Hinblick auf Transparenz und Rechenschaftspflicht die Qualität und Quantität der Berichterstattung über die Mobilisierung inländischer Ressourcen, Finanzierungslücken und -bedarf sowie die nationale Prioritätensetzung und Finanzierungsplanung zu verbessern, die grundlegende Informationen für künftige Investitionen bieten, und dass diese inländische Berichterstattung nicht von der Berichterstattung über internationale biodiversitätsbezogene Finanzmittelströme losgelöst sein sollte; RUFT die Mitgliedstaaten und die Kommission AUF, dazu beizutragen, gemeinsam die internationale Verpflichtung zur Ressourcenmobilisierung zu erfüllen, wobei darauf hinzuweisen ist, dass dies keine spezifische Lastenteilungsvereinbarung zwischen den Mitgliedstaaten und/oder der EU voraussetzt;

28. FORDERT die effektive Nutzung von Synergien mit anderen, über das CBD hinausgehenden einschlägigen Verfahren zur Ressourcenmobilisierung, unter anderem durch die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung, sowie Kohärenz mit den einschlägigen Konzepten im Rahmen anderer internationaler Gremien und Instrumente, einschließlich des Übereinkommens von Paris und anderer einschlägiger Übereinkommen;

29. FORDERT die COP 13 AUF, zentrale Leitlinien für den Finanzierungsmechanismus in Form eines Vierjahresrahmens der Programmplanungsprioritäten vorzugeben, die als Orientierung für die Unterstützung aus dem Treuhandfonds der Globalen Umweltfazilität während des siebten Auffüllungszeitraums (2018-2022) dienen, und diesbezüglich den Empfehlungen, die gegebenenfalls durch andere biodiversitätsbezogene Konventionen gegeben werden, gebührend Rechnung zu tragen;

Berichterstattung

30. BEKRÄFTIGT, wie wichtig die Erleichterung des Zugangs zu biodiversitätsbezogenen Daten und der weiteren Nutzung der Ergebnisse der Berichterstattung im Rahmen des CBD, die Entwicklung von Instrumenten zur Überwachung der biologischen Vielfalt und die fristgerechte Berichterstattung im Rahmen des CBD sind; ERKENNT AN, dass zweckdienliche Leitlinien für den sechsten nationalen Bericht als Hauptgrundlage für die Bewertung der Fortschritte der Vertragsparteien bezüglich der Biodiversitätsziele von Aichi vonnöten sind; BETONT die Bedeutung der regionalen und globalen Bewertungen der Biodiversitäts- und Ökosystemleistungen durch die IPBES als wesentlichen Beitrag zum GBO-5 und als Grundlage für die Bewertung der Fortschritte hinsichtlich des Strategieplans;

31. FORDERT eine ausgewogene Harmonisierung der Berichterstattungsverfahren und einheitliche Indikatoren der biodiversitätsbezogenen Übereinkommen, internationalen Organisationen und Verfahren und der biodiversitätsbezogenen Ziele der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung, und ERMUTIGT die EU und ihre Mitgliedstaaten, Informationen auf der Grundlage der Berichterstattung im Rahmen des CBD zu den einschlägigen Indikatoren der Ziele für die nachhaltige Entwicklung bereitzustellen; BEGRÜSST in dieser Hinsicht die auf der zweiten Tagung der Umweltversammlung der Vereinten Nationen von 2016 angenommene Resolution 2/17;

32. UNTERSTREICHT, dass zusätzliche Berichtspflichten vermieden werden müssen, und UNTERSTÜTZT die Angleichung der nationalen Berichterstattung im Rahmen des CBD und seiner Protokolle, unter anderem durch die Synchronisierung der Berichtszyklen, ein gemeinsames Konzept für das Format der nationalen Berichte und die schrittweise Integration der im zentralen Vermittlungsmechanismus verfügbaren Mittel zur Berichterstattung;

33. ERMUTIGT die Vertragsparteien, die Fortschritte bezüglich ihres Beitrags zur Erreichung der Biodiversitätsziele von Aichi unter Verwendung der dafür am besten geeigneten Instrumente regelmäßig zu überprüfen; WÜRDIGT die anhaltende Berücksichtigung der Entwicklung neuer Überprüfungs- und Berichterstattungsstrukturen und BETONT, dass ihre Wirksamkeit und ihr Mehrwert eindeutig ermittelt und bewertet werden müssen;

Biologische Vielfalt in Meeres- und Küstengebieten

34. UNTERSTÜTZT den technischen und wissenschaftlichen Prozess der Beschreibung der ökologisch und biologisch bedeutsamen Meeresgebiete (EBSA) unter und jenseits nationaler Hoheitsgewalt, da damit den Vertragsparteien ein nützliches Instrument an die Hand gegeben wird, um zur Erreichung der Ziele von Aichi beizutragen; IST SICH BEWUSST, wie wichtig es ist, dass die laufenden Verfahren abgeschlossen werden, die Modalitäten für die Änderung der Beschreibung bestehender EBSA verbessert werden und das Verfahren für die Beschreibung neuer EBSA vereinfacht wird;

35. BETRACHTET den Prozess der Beschreibung von Gebieten, die die vereinbarten wissenschaftlichen Kriterien für EBSA erfüllen, als offenen und dynamischen Prozess, an dem alle einschlägigen Interessenträger teilnehmen sollten, und IST DER ANSICHT, dass die jeweiligen Staaten uneingeschränkt in die Beschreibung von EBSA unter nationaler Hoheitsgewalt eingebunden werden sollten;

36. UNTERSTREICHT, wie wichtig es ist, dass die COP 13 den Exekutivsekretär des CBD ersucht, zusätzliche Gebiete einzubeziehen, die als den Kriterien für die Aufnahme von EBSA in das betreffende Verzeichnis genügend beschrieben wurden, und diese Informationen allen einschlägigen Stellen zu übermitteln;

37. UNTERSTÜTZT die Annahme weiterer Spezifikationen für (a) einen freiwilligen spezifischen Arbeitsplan zur biologischen Vielfalt in Kaltwassergebieten, die in den Zuständigkeitsbereich des Übereinkommens fallen, (b) die Bewältigung der Auswirkungen von Abfällen im Meer und von Menschen verursachtem Unterwasserlärm auf die biologische Vielfalt in Meeres- und Küstengebieten und (c) die Meeresraumplanung für nachhaltige Entwicklung und Schulungsinitiativen sowie die laufenden Arbeiten zur Bekämpfung von Abfällen im Meer und Mikroplastikabfall und FORDERT dringende Maßnahmen, um eine nachhaltige Verringerung des Verbrauchs von Einweg-Kunststofftüten zu erreichen;

38. BEGRÜSST das laufende Verfahren der VN zur Aushandlung einer neuen rechtlich bindenden Durchführungsvereinbarung im Rahmen des SRÜ über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt in Meeresgebieten jenseits der nationalen Hoheitsgewalt; WÜRDIGT die Bedeutung der im Rahmen des EBSA-Verfahrens erhobenen Informationen für dieses laufende VN-Verfahren;

Invasive gebietsfremde Arten

39. SIEHT der Entwicklung von Mechanismen zur Identifizierung und Priorisierung potenzieller neuer Wege der Einschleppung invasiver gebietsfremder Arten und der Entwicklung von Vorbeugungsmaßnahmen gegen invasive gebietsfremde Arten und potenziell invasive gebietsfremde Arten im Handel, einschließlich der Verringerung der Risiken im Zusammenhang mit dem elektronischen Handel, sowie von Mechanismen für den Informationsaustausch ERWARTUNGSVOLL ENTGEGEN, und BETONT die Notwendigkeit, Instrumente für eine bessere Entwicklung und Anwendung von Verwaltungsprogrammen, einschließlich sicherer und wirksamer biologischer Kontrollen gegen invasive gebietsfremde Arten auf der Grundlage einer angemessenen Risikobewertung, anzupassen, zu verbessern oder weiterzuentwickeln;

40. BEGRÜSST, dass das Internationale Übereinkommen über die Kontrolle und das Management von Schiffsballastwasser und Sedimenten, mit dem die Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten durch Schiffe eingeschränkt werden soll, am 8. September 2017 in Kraft treten wird;

Indigene Völker und ortsansässige Gemeinschaften

41. WEIST DARAUF HIN, dass das Konzept der *freien, im Vorfeld und in Kenntnis der Sachlage erteilten Zustimmung* in anderen internationalen Gremien im Rahmen von rechtlich bindenden und nicht bindenden Instrumenten verwendet wird; UNTERSTÜTZT die Verwendung der Formulierung "freie, im Vorfeld und in Kenntnis der Sachlage erteilte Zustimmung" für die Einbindung indigener Völker und ortsansässiger Gemeinschaften in die Entscheidungsverfahren in den freiwilligen Leitlinien, die im Einklang mit dem nationalen Recht angewandt werden;

42. UNTERSTÜTZT die Empfehlungen an die COP-MOP 8 des Cartagena-Protokolls und an die COP-MOP 2 des Nagoya-Protokolls, den Beschluss XII/12 F der Konferenz der Vertragsparteien über die Verwendung des Begriffs "indigene Völker und ortsansässige Gemeinschaften" sinngemäß anzuwenden;

43. STELLT FEST, dass die Verwendung des Begriffs "indigene Völker und ortsansässige Gemeinschaften" gemäß Nummer 2 Buchstaben a, b und c des Beschlusses XII/12 F sinngemäß auch für die beiden Protokolle gilt;

Horizontale Fragen im Zusammenhang mit dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt und den zugehörigen Protokollen

Synthetische Biologie

44. WÜRDIGT die von der Ad-hoc-Arbeitsgruppe technischer Experten (AHTEG) für synthetische Biologie erstellte Arbeitsdefinition; RUFT dazu AUF, diese Definition als nicht verbindlichen Ausgangspunkt zur Erleichterung der weiteren Arbeiten im Zusammenhang mit dem CBD zu nutzen; UNTERSTÜTZT die Weiterführung der Arbeit der AHTEG mit einem neuen Mandat auf der Grundlage der einschlägigen SBSTTA-Empfehlung;

45. BEGRÜSST die Tätigkeiten der offenen Online-Foren in der Zeit zwischen den Konferenzen und die Schlussfolgerung der AHTEG für synthetische Biologie, dass durch derzeitige und in naher Zukunft verfügbare Anwendungen der synthetischen Biologie entwickelte lebende Organismen mit lebenden veränderten Organismen (LVO) gemäß der Definition im Cartagena-Protokoll vergleichbar sind; UNTERSTÜTZT die Empfehlung der AHTEG für Risikobewertung und -bewältigung im Rahmen des Cartagena-Protokolls, ein Verfahren für die Entwicklung von Leitlinien zur Risikobewertung von durch synthetische Biologie entwickelten LVO zu erstellen, falls entsprechende Lücken festgestellt werden;

46. UNTERSTREICHT die Bedeutung der Berücksichtigung sozioökonomischer, kultureller und ethischer Erwägungen bei Forschungstätigkeiten zu möglichen Auswirkungen der synthetischen Biologie;

47. UNTERSTREICHT hinsichtlich der Verwendung digitaler Sequenzinformationen zu genetischen Ressourcen und des Zusammenhangs mit dem Zugang zu ihnen und dem gerechten Vorteilsausgleich sowie im Hinblick auf Beratungen über Fragen des Zugangs zu genetischen Ressourcen und des gerechten Vorteilsausgleichs (ABS), dass jegliche Überlegung oder Entscheidung über diese Fragen auf der Tagung der Vertragsparteien des Protokolls von Nagoya erfolgen sollte;

Kapazitätsaufbau

48. BEKRÄFTIGT, wie wichtig der Kapazitätsaufbau für die Vertragsparteien ist, damit sie den Strategieplan umsetzen können; ERSUCHT die Vertragsparteien und Partner, ihre Bedürfnisse und Möglichkeiten mitzuteilen sowie – auf freiwilliger Basis – unter Nutzung des Vermittlungsmechanismus (CHM) über bewährte Verfahren im Bereich Kapazitätsaufbau zu berichten; UNTERSTÜTZT die Weiterführung der Arbeit des informellen beratenden Ausschusses des CHM; BEGRÜSST ferner die Initiative "Bio-Bridge", die als Vermittlungseinrichtung für das CBD dient;

49. BEKRÄFTIGT, dass er sich – im Hinblick auf die Förderung der weiteren Entwicklung und Umsetzung des CBD und der zugehörigen Protokolle – weiterhin zur Unterstützung gezielter Aktivitäten zum Kapazitätsaufbau bekennt;

Aufgabenüberprüfung und administrative Angelegenheiten

50. UNTERSTREICHT, dass der Abschluss der Aufgabenüberprüfung des Sekretariats – gemäß dem Beschluss XII/32 und dem Empfehlungsentwurf UNEP/CBD/SBI/1/L.6 – sowie die Annahme realistischer Haushaltspläne für das Übereinkommen und die zugehörigen Protokolle, die den vereinbarten strategischen Prioritäten, den Aufgaben und dem Arbeitsprogramm entsprechen, für die wirksame Umsetzung des Übereinkommens und der zugehörigen Protokolle äußerst wichtig ist;

KAPITEL II

Protokoll von Cartagena über die biologische Sicherheit

51. BETONT die Bedeutung einer wirksamen Umsetzung des Protokolls durch alle Vertragsparteien sowie die Notwendigkeit von Fortschritten bei der Verwirklichung des Strategieplans für den Zeitraum 2011-2020, damit die Arbeit zur Verbesserung von Synergien, Kohärenz und einer wirksamen Zusammenarbeit auf allen Ebenen weitergeführt und verstärkt wird; ERMUTIGT die Vertragsparteien und ersucht andere Regierungen, die biologische Sicherheit in ihre nationalen Strategien und Aktionspläne für die biologische Vielfalt (NBSAP) und einschlägigen sektoralen und sektorübergreifenden Politiken, Pläne und Programme aufzunehmen;

52. IST DER AUFFASSUNG, dass Fortschritte bei den nationalen Berichten notwendig sind, NIMMT MIT SORGE die gesunkene Einreichungsrate bezüglich der dritten nationalen Berichte ZUR KENNTNIS, und FORDERT die Vertragsparteien des Protokolls von Cartagena, die ihren nationalen Bericht noch nicht eingereicht haben, DRINGEND dazu AUF, dies schnellstmöglich zu tun – dies gilt besonders für die Vertragsparteien, die seit ihrem Beitritt zum Protokoll noch keinen nationalen Bericht vorgelegt haben;

53. NIMMT die Analyse der dritten nationalen Berichte und die Empfehlung des Nebenorgans für die Durchführung (SBI) zur dritten Bewertung und Überprüfung des Protokolls und die Halbzeitbewertung des Strategieplans ZUR KENNTNIS und RUFT die Vertragsparteien AUF, im verbleibenden Zeitraum des Strategieplans eine Priorisierung der operationellen Ziele im Zusammenhang mit der Erarbeitung von Gesetzen zur biologischen Sicherheit, der Risikobewertung, dem Nachweis und der Identifizierung von lebenden veränderten Organismen sowie der Sensibilisierung der Öffentlichkeit und der allgemeinen und beruflichen Bildung zu erwägen, um die Umsetzung des Protokolls zu fördern;

54. BEKRÄFTIGT, wie wichtig es ist, dass alle Vertragsparteien die erforderlichen Informationen zur wirksamen Umsetzung des Protokolls bei der Informationsstelle für biologische Sicherheit (BCH) melden, um den Zugang zu Informationen über biologische Sicherheit zu erleichtern und den Erfahrungsaustausch zu verbessern;

55. BEKRÄFTIGT, dass die Bewertung von Umweltrisiken von wesentlicher Bedeutung ist, wenn es um Entscheidungen in Bezug auf lebende veränderte Organismen (LVO) geht, und BEGRÜSST die Tätigkeiten der offenen Online-Foren und der Ad-hoc-Arbeitsgruppe technischer Experten (AHTEG) für Risikobewertung und -bewältigung in der Zeit zwischen den Konferenzen;

56. BEGRÜSST die Maßnahmen zu sozioökonomischen Fragen in der Zeit zwischen den Konferenzen im Rahmen der Online-Foren und die Arbeit der AHTEG für sozioökonomische Fragen;

57. WEIST ERNEUT auf den Bedarf an Tätigkeiten für den Kapazitätsaufbau zur Umsetzung des Cartagena-Protokolls und – in diesem Zusammenhang – die Bedeutung einer Überprüfung und Verbesserung des Rahmens und Aktionsplans für den Kapazitätsaufbau bezüglich der COP-MOP 8 hin;

58. BEGRÜSST die vor Kurzem erfolgten Ratifizierungen des Nagoya-Kuala Lumpur-Zusatzprotokolls über Haftung und Wiedergutmachung und UNTERSTREICHT, wie wichtig es ist, sein Inkrafttreten zügig voranzubringen;

59. FORDERT die Teilnehmer der COP-MOP 8 AUF, die notwendigen Schritte und Beschlüsse einzuleiten, um die Eckpunkte des Cartagena-Protokolls weiter zu stärken und umzusetzen, indem sie

a) die Vertragsparteien, die ihre dritten nationalen Berichte noch nicht oder noch nicht vollständig vorgelegt haben, nachdrücklich auffordern, dies möglichst bald zu tun, und sie gleichzeitig darauf hinweisen, dass für die Ausarbeitung der nationalen Berichte Mittel der globalen Umweltfazilität (GEF) zur Verfügung stehen;

b) die überarbeiteten Leitlinien zur Risikobewertung von LVO, die verschiedene im Rahmen der Prüfung der Leitlinien aufgekommene Verbesserungen enthalten, billigen, und das weitere Vorgehen beschließen, um die Anwendung der Bestimmungen über Risikobewertung und -bewältigung des Cartagena-Protokolls durch alle Vertragsparteien zu fördern;

c) angemessene weitere Schritte erwägen, um das operationelle Ziel 1.7 des Strategieplans für das Cartagena-Protokoll über die biologische Sicherheit (2011-2020) unter Berücksichtigung sozioökonomischer Fragen zu erfüllen;

d) im Anschluss an die Sammlung von Informationen im Bereich der unabsichtlichen grenzüberschreitenden Verbringung von LVO, Notmaßnahmen und Nachweis und Identifizierung von LVO sowie in den Bereichen Transit und Anwendung von LVO in geschlossenen Systemen geeignete Folgemaßnahmen prüfen;

KAPITEL III

Protokoll von Nagoya über den Zugang zu genetischen Ressourcen und die Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile

60. RUFT die Vertragsparteien des CBD, die dies noch nicht getan haben, AUF, das Protokoll von Nagoya zu ratifizieren oder ihm beizutreten, und FORDERT die Mitgliedstaaten, die das Protokoll noch nicht ratifiziert haben oder ihm noch nicht beigetreten sind, NACHDRÜCKLICH AUF, sich weiterhin darum zu bemühen, dies so rasch wie möglich zu tun; UNTERSTREICHT, dass die wirksame Umsetzung des Protokolls von Nagoya direkt zur Verwirklichung der Ziele 2 und 15 für nachhaltige Entwicklung und indirekt zur Erreichung vieler anderer Ziele beiträgt, unter anderem durch den Beitrag zur Armutsminderung sowie zu Gleichheit, sozialer Gerechtigkeit und fundiertem Umweltmanagement;

61. RUFT alle Vertragsparteien des Protokolls AUF, ihre Anstrengungen zur Umsetzung des Nagoya-Protokolls zu verstärken, indem sie einschlägige institutionelle Strukturen einrichten und Maßnahmen im Bereich der Gesetzgebung, der Verwaltung und der Politik erlassen und durchführen, und weist darauf hin, dass für die Schaffung von rechtlichen und ordnungspolitischen Rahmenbedingungen sowie von Verwaltungsverfahren, die gemäß den Bestimmungen des Protokolls von Nagoya den Zugriff auf genetische Ressourcen und die Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile ermöglichen, Mittel der globalen Umweltfazilität (GEF) bereit stehen;

62. UNTERSTREICHT, dass die effektive Nutzung der Informationsstelle für den Zugang und die Aufteilung der Vorteile (ABS CH) für das wirksame Funktionieren des Protokolls von Nagoya unerlässlich ist; FORDERT daher alle Parteien NACHDRÜCKLICH AUF, die im Nagoya-Protokoll vorgeschriebenen Informationen über die Informationsstelle zu veröffentlichen und zu aktualisieren, und ERMUTIGT alle Vertragsparteien und Nicht-Vertragsparteien, alle Informationen im Zusammenhang mit dem Zugang und der Aufteilung der Vorteile, einschließlich bewährter Verfahren und Erfahrungen, über die Informationsstelle verfügbar zu machen; UNTERSTÜTZT die Weiterführung der Arbeit des informellen beratenden Ausschusses der Informationsstelle;

63. RÄUMT – in Anerkennung der Tatsache, dass der im Nagoya-Protokoll festgelegte Mechanismus zur Förderung der Einhaltung des Protokolls ein wichtiges Werkzeug ist, um die Einhaltung des Protokolls durch die Vertragsparteien zu fördern und Fälle von Verstößen anzugehen – EIN, dass die bisher im Rahmen der Umsetzung des Protokolls gewonnenen Erfahrungen es nicht erlauben, allgemeine Rückschlüsse auf Herausforderungen im Bereich Einhaltung oder spezielle von den Vertragsparteien benötigte Unterstützung zu ziehen, und BEGRÜSST daher die Empfehlungen des für die Überwachung der Einhaltung zuständigen Ausschusses zu diesem Thema;

64. HEBT die Notwendigkeit HERVOR, günstige Bedingungen zur Förderung von Forschungstätigkeiten zu schaffen, die zur Erhaltung und zur nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt beitragen, und EMPFIEHLT, dass die Vertragsparteien des Protokolls bei der Erarbeitung und Umsetzung ihrer Gesetze oder regulatorischen Anforderungen für den Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile vereinfachte Maßnahmen für den Zugriff auf genetische Ressourcen für nicht kommerzielle Zwecke prüfen;

65. BEGRÜSST die WHO-Initiative zur Durchführung einer Studie darüber, wie die Umsetzung des Protokolls von Nagoya den Austausch von Krankheitserregern beeinflussen könnte und welche Folgen sich daraus für die öffentliche Gesundheit ergeben könnten;

66. BEGRÜSST die Schlussfolgerungen der Expertengruppe zu Artikel 10 des Protokolls, insbesondere hinsichtlich der Bedeutung eines bilateralen Ansatzes zwischen Bereitstellern und Nutzern, und SCHLIESST SICH der Auffassung AN, dass der bilaterale Ansatz verfolgt werden sollte, wo immer dies möglich ist;

67. IST BEREIT, weiter zu den grundlegenden internationalen Arbeiten zu Maßnahmen beizutragen, die Voraussetzung für die Umsetzung des Protokolls sind, wie eine weitere Verbesserung der Informationsstelle (ABS CH), Kapazitätsaufbau und Sensibilisierungsmaßnahmen; BETONT, dass die unterstützenden Instrumente wie unter anderem Mustervertragsklauseln, bewährte Verfahren und Verhaltenskodizes immens wichtig für die wirksame Umsetzung des Protokolls von Nagoya sind;

68. BEGRÜSST die Empfehlung des Nebenorgans für die Durchführung (SBI) zur Überprüfung der Fortschritte bei der Verwirklichung des Aichi-Biodiversitätsziels 16 zum Nagoya-Protokoll; BEKRÄFTIGT, dass Kapazitätsaufbau auf allen Ebenen wichtig ist, um sowohl die Ratifizierung des Protokolls von Nagoya für Nicht-Vertragsparteien als auch seine vollständige Umsetzung durch die Vertragsparteien zu ermöglichen; WEIST darauf HIN, dass die von den potenziell begünstigten Vertragsparteien angemeldeten Bedürfnisse die Grundlage für den Kapazitätsaufbau darstellen sollten und dass dieser in Einklang mit dem strategischen Rahmen für den Aufbau und die Entwicklung von Kapazitäten zur Unterstützung der wirksamen Umsetzung des Protokolls von Nagoya stehen sollte; RUFT daher die Vertragsparteien, Nicht-Vertragsparteien und anderen Interessenträger AUF, ihre Bedürfnisse, Erfahrungen und Möglichkeiten über die Informationsstelle (ABS CH) mitzuteilen und den Kapazitätsaufbau im Rahmen von Maßnahmen wie der Initiative der Informationsstelle für den Kapazitätsaufbau zu unterstützen;

69. RUFT die Parteien AUF, die nationalen Berichte gemäß Artikel 29 des Protokolls fristgerecht einzureichen, und ERKENNT AN, dass die rechtzeitige Übermittlung der nationalen Berichte eines der Instrumente ist, anhand deren die Wirksamkeit des Protokolls gemessen werden wird;

70. UNTERSTREICHT, dass eine sich gegenseitig unterstützende Umsetzung – auf allen Ebenen – des Protokolls von Nagoya und des Internationalen Vertrags über pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft sowie für das Protokoll relevanter anderer internationaler Instrumente von großer Bedeutung ist.